



**Staatliche Anerkennung von Abschlüssen in der
allgemeinen Pflege, Kinderkrankenpflege
und Altenpflege**

**Länder außerhalb der Europäischen Union
und des Europäischen Wirtschaftsraumes**

Informationen für Antragstellerinnen und Antragsteller

Inhalt

1. Ist das Regierungspräsidium Darmstadt für meinen Antrag zuständig?	3
2. Welche Voraussetzungen muss ich für eine staatliche Anerkennung in einem Pflegeberuf erfüllen?	3
3. Für welchen Pflegeberuf kann ich einen Anerkennungsantrag stellen?	4
4. Wird mein Antrag nach dem ehemaligen Krankenpflegegesetz/Altenpflegegesetz oder nach dem Pflegeberufegesetz bearbeitet?	5
5. Wie läuft mein Anerkennungsverfahren ab?.....	7
6. Welche Unterlagen muss ich dem Regierungspräsidium Darmstadt vorlegen?.....	8
7. Ich komme aus Albanien, Bosnien-Herzegowina, China, den Philippinen, Serbien, Montenegro, Nordmazedonien und Kosovo, Mexiko, der Republik Korea oder dem Vietnam - Was muss ich beachten?.....	9
8. In welcher Form muss ich die Unterlagen dem Regierungspräsidium Darmstadt vorlegen? .	9
9. An wen muss ich den Antrag und die notwendigen Unterlagen senden?.....	10
10. Wie hoch Sind die Gebühren für die Bearbeitung meines Antrags?.....	10
11. Gibt es Beratungsangebote, die ich nutzen kann im Rahmen des Anerkennungsverfahrens?.....	10

Das Regierungspräsidium Darmstadt (Dezernat II 24.2 Pflege, Pflegefachberufe) ist im Land Hessen landesweit zuständig für die Verfahren zur Anerkennung von pflegeberuflichen Abschlüssen, die im Ausland erworben wurden. Das vorliegende Merkblatt enthält die wesentlichen Informationen zum Anerkennungsverfahren und den Voraussetzungen für eine staatliche Anerkennung als

- Pflegefachfrau / Pflegefachmann
- Gesundheits- und Krankenpflegerin / Gesundheits- und Krankenpfleger
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin / Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
- Altenpflegerin / Altenpfleger

und nennt die erforderlichen Unterlagen, die zusammen mit dem Antrag vorgelegt werden müssen. Sollten Sie darüber hinaus weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Ansprechpartnerin bzw. den für Sie zuständigen Ansprechpartner. Die Telefonnummern der für die jeweiligen Berufe und Länder zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner finden Sie im [„Merkblatt Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner“](#).

Angebote für Beratung:

Sollten Sie Fragen zur Anerkennung von im Ausland erworbenen pflegeberuflichen Bildungsabschlüssen und dem Antragsverfahren haben, nutzen Sie die Beratungsangebote des [Pfle-gequalifizierungszentrums Hessen \(POZ-Hessen\)](#) sowie weiterer [beratender Einrichtungen](#).

1. Ist das Regierungspräsidium Darmstadt für meinen Antrag zuständig?

Sollten Sie im Ausland einen pflegeberuflichen Abschluss erworben haben und

- den Beruf bereits in Hessen ausüben, oder
- den Beruf in Hessen ausüben wollen, obwohl sie noch nicht in Deutschland wohnen und arbeiten, oder
- bereits in Hessen wohnen und beabsichtigen, den Beruf in Hessen auszuüben, obwohl derzeit noch kein Beschäftigungsverhältnis besteht,

können Sie Ihren Antrag auf Anerkennung Ihres pflegeberuflichen Abschlusses an das Regierungspräsidium Darmstadt richten. Sofern bereits ein Beschäftigungsverhältnis in Deutschland, aber **außerhalb Hessens** besteht, müssen Sie den Antrag bei der in dem entsprechenden Bundesland zuständigen Behörde stellen.

2. Welche Voraussetzungen muss ich für eine staatliche Anerkennung in einem Pflegeberuf erfüllen?

Die staatliche Anerkennung in einem der zuvor benannten staatlich geregelten Pflegeberufe setzt in jedem Fall voraus:

- Ihre gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs
- Ihre Zuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes

- die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache (nachgewiesen durch ein Zertifikat über eine Deutschprüfung)

Die staatliche Anerkennung setzt zudem immer voraus, dass es sich bei der von Ihnen im Ausland erworbenen Ausbildung um eine **einschlägige** Ausbildung handelt. Eine einschlägige Ausbildung liegt vor, wenn die Ausbildungsziele bzw. das Qualifikationsprofil sowie die Ausbildungsschwerpunkte in hohem Maße vergleichbar mit jenen der jeweiligen deutschen Ausbildung sind. In der Anlage 2 finden Sie eine Übersicht über die wesentlichen Merkmale der benannten Ausbildungen.

Darüber hinaus muss es sich um eine **staatlich anerkannte oder staatlich geregelte Ausbildung** handeln, die im Herkunftsstaat den Zugang zum Pflegeberuf ermöglicht. Die Anerkennung einer Ausbildung, die an einer Privatschule abgeschlossen wurde, die weder staatlich anerkannt noch staatlich geregelt ist, ist daher ausgeschlossen.

3. Für welchen Pflegeberuf kann ich einen Anerkennungsantrag stellen?

Grundsätzlich existieren in Deutschland unterschiedliche Berufsbilder in der Pflege. Bis zum 31.12.2019 wurden in Deutschland folgende staatlich geregelte Ausbildungen angeboten, in deren Rahmen folgende Abschlüsse erworben werden konnten:

1. Gesundheits- und Krankenpflegerin / Gesundheits- und Krankenpfleger
(→ nach dem Krankenpflegegesetz)
2. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin / Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
(→ nach dem Krankenpflegegesetz)
3. Altenpflegerin / Altenpfleger
(→ nach dem Altenpflegegesetz)

Mit dem Außerkrafttreten des Krankenpflegegesetzes und Altenpflegegesetzes zum 31.12.2019 und dem Inkrafttreten des Pflegeberufgesetzes zum 01.01.2020 wurden diese drei Berufsbilder zu einem beruflichen Abschluss zusammengeführt, dem Abschluss als Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann. Dieses neue Berufsbild vereint die drei oben benannten Berufsbilder. Den Abschluss als Pflegefachfrau und Pflegefachmann kann man im Rahmen der generalistischen Pflegeausbildung erwerben. Die Kompetenzen, die innerhalb der generalistischen Pflegeausbildung erworben werden, beziehen sich sowohl auf das Arbeiten mit Kindern, Jugendlichen, mit erwachsenen und alten Menschen, die von Pflegebedürftigkeit betroffen sind. Gleichzeitig kann man mit dem Abschluss Pflegefachfrau/Pflegefachmann sowohl in Einrichtungen der stationären Akutpflege (bspw. Krankenhäuser), der stationären Langzeitpflege (bspw. Pflegeheime) und der ambulanten Pflege (bspw. Ambulante Pflegedienste) arbeiten. Im Rahmen der deutschen generalistischen Pflegeausbildung kann im dritten Ausbildungsjahr ein Schwerpunkt gewählt werden im Bereich der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege oder im Bereich der Altenpflege. Somit existieren neben den drei Berufsbildern 1-3 weiterhin die Berufsbilder

4. Pflegefachfrau / Pflegefachmann
(→ nach dem Pflegeberufgesetz)
5. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin / Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
(→ nach dem Pflegeberufgesetz)

6. Altenpflegerin / Altenpfleger
(→ nach dem Pflegeberufegesetz)

Für diese beruflichen Abschlüsse (1-6) können derzeit Anträge auf Anerkennung bearbeitet werden, vorausgesetzt, dass es sich bei der von Ihnen im Ausland erworbenen Ausbildung um eine **einschlägige** Ausbildung handelt (siehe Punkt 2).

4. Wird mein Antrag nach dem ehemaligen Krankenpflegegesetz/Altenpflegegesetz oder nach dem Pflegeberufegesetz bearbeitet?

Im Pflegeberufegesetz (PflBG) hat der Gesetzgeber die Möglichkeit eröffnet, dass bis zum 31.12.2024 Anträge auf Erteilung der Berufserlaubnis im Pflegeberuf auf Grund eines im Ausland erworbenen Berufsabschlusses im Bereich der Pflege auch nach den Vorschriften des ehemaligen Krankenpflegegesetzes (KrPflG) und des ehemaligen Altenpflegegesetzes (AltPflG) bearbeitet werden können. Die Entscheidung, auf welcher rechtlichen Grundlage der individuelle Antrag bearbeitet wird

- entweder nach den Vorschriften des ehemaligen Krankenpflegegesetzes / Altenpflegegesetzes (Anerkennung als Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpfleger*in oder Altenpfleger*in) oder
- nach dem §40 PflBG (Anerkennung als Pflegefachmann/Pflegefachfrau)

trifft die zuständige Behörde, das Regierungspräsidium Darmstadt. Das Regierungspräsidium Darmstadt bietet Ihnen die Möglichkeit, Ihren Wunsch, ob Ihr Antrag nach den Vorschriften des Krankenpflegegesetzes/ Altenpflegegesetzes oder des Pflegeberufegesetzes bearbeitet und beschieden werden soll, einzubeziehen.

Bitte geben Sie dazu auf dem Antragsformular entsprechend ihren Wunsch an. Berücksichtigen Sie bei der Angabe die folgenden Hinweise zu den möglichen Auswirkungen auf Ihr Anerkennungsverfahren:

A. Auswirkungen der Bearbeitung und Entscheidung des Antrags auf Anerkennung der Berufsbezeichnung **nach den Vorschriften des ehemaligen Krankenpflegegesetzes (oder des ehemaligen Altenpflegegesetzes)**

- Wird der Antrag auf Anerkennung nach den Vorschriften des ehemaligen Krankenpflegegesetzes oder des ehemaligen Altenpflegegesetzes bearbeitet, so erfolgt der Ausbildungsvergleich sowie die Feststellung von gegebenenfalls vorhandenen wesentlichen Unterschieden zwischen Ihrer im Herkunftsland absolvierten Ausbildung bzw. Ihres absolvierten Studiums und der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Altenpflegegesetz unter Berücksichtigung des jeweiligen Qualifikationsziels sowie der theoretischen und praktischen Ausbildung, wie sie im ehemaligen Krankenpflegegesetz oder im ehemaligen Altenpflegegesetz definiert ist (siehe Anlage 2).
- Werden wesentliche Unterschiede zwischen der **im Herkunftsland absolvierten Ausbildung bzw. dem absolvierten Studium der allgemeinen Krankenpflege und der deutschen Ausbildung in der Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpflege nach dem Krankenpflegegesetz** festgestellt, so kann sowohl die Kenntnisprüfung als auch der Anpassungslehrgang, die dem Ausgleich der wesentlichen Unterschiede dienen, **ausschließlich in Einrichtungen der stationären Akutversorgung (Krankenhäuser) und ausschließlich unter Beteiligung ehemaliger Krankenpflegeschulen absolviert werden.**

- Werden wesentliche Unterschiede zwischen der **im Herkunftsland absolvierten Altenpflegeausbildung bzw. dem absolvierten Studium mit Schwerpunkt Altenpflege und der deutschen Ausbildung in der Altenpflege nach dem Altenpflegegesetz** festgestellt, so kann sowohl die Kenntnisprüfung als auch der Anpassungslehrgang, die dem Ausgleich der wesentlichen Unterschiede dienen, **ausschließlich in Einrichtungen der stationären Langzeitversorgung (Pflegeheime) und ausschließlich unter Beteiligung ehemaliger Altenpflegeschulen absolviert werden.**
- Wird ein großer Umfang an wesentlichen Unterschieden zwischen der absolvierten Ausbildung / dem absolvierten Studium und den Ausbildungen nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Altenpflegegesetz festgestellt, so nehmen Sie, sofern Sie den Anpassungslehrgang als Ausgleichsmaßnahme absolvieren möchten, am Unterricht in der deutschen Pflegeausbildung teil.
- **Beachten Sie bitte:** Der erfolgreiche Abschluss der Anerkennungsmaßnahme und die für die Ausstellung der Urkunde zum Führen der Berufsbezeichnung notwendigen Voraussetzungen müssen in diesem Falle bis zum 31.12.2024 vorliegen!

B. Auswirkungen der Bearbeitung und Entscheidung des Antrags auf Anerkennung der Berufsbezeichnung **nach den Vorschriften des Pflegeberufgesetzes**

- Wird der Antrag auf Anerkennung nach den Vorschriften des Pflegeberufgesetzes bearbeitet, so erfolgt die Feststellung von gegebenenfalls vorhandenen wesentlichen Unterschieden unter Berücksichtigung des Qualifikationsziels sowie der theoretischen und praktischen Ausbildung, wie sie im Pflegeberufgesetz und der zugehörigen Pflegeberuf-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (hier vor allem Anlage 2, 6 und 7) definiert ist.
- Werden wesentliche Unterschiede zwischen der im Herkunftsland absolvierten Ausbildung bzw. dem absolvierten Studium und der Ausbildung nach dem Pflegeberufgesetz festgestellt, so kann die Kenntnisprüfung sowohl in Einrichtungen der stationären Akutpflege (Krankenhäuser) als auch der stationären Langzeitpflege (Pflegeheime) und der ambulanten Langzeitpflege (ambulante Pflegedienste) absolviert werden, vorausgesetzt, dass diese Einrichtungen auch Ausbildungsplätze in der generalistischen Pflegeausbildung anbieten (als Träger der praktischen Ausbildung oder als Kooperationspartner). Entscheiden Sie sich für die Durchführung der Kenntnisprüfung, können Sie wählen, in welcher dieser Einrichtungen Sie den praktischen Teil der Kenntnisprüfung ablegen möchten.
- Sowohl der mündliche Teil der Kenntnisprüfung als auch das Abschlussgespräch zum Anpassungslehrgang können unter Beteiligung der Pflegeschulen durchgeführt werden, die die Kenntnisprüfung bzw. das Abschlussgespräch anbieten – diese Möglichkeit ist in diesem Verfahren nicht auf ehemalige Krankenpflegeschulen beschränkt.
- Der praktische Teil des Anpassungslehrgangs kann in Abhängigkeit zum Ausbildungsvergleich sowie der Feststellung von wesentlichen Unterschieden sowohl Praxisphasen in Einrichtungen der stationären Akutpflege (Krankenhäuser), der stationären Langzeitpflege (Pflegeheime) sowie der ambulante Akut- und Langzeitpflege (ambulante Pflegedienste) umfassen.¹ Dabei besteht Ihrerseits eine Wahlmöglichkeit, in welchem Einrichtungstyp der größte Anteil an praktischen Nachqualifizierungszeiten erfolgen soll. Idealerweise erbringen

¹ Weist eine antragstellende Person einen im Ausland erworbenen Abschluss in der allgemeinen Krankenpflege nach, der nicht direkt anerkannt werden kann, und wählt als Ausgleichsmaßnahme den Anpassungslehrgang, so ist in der Regel innerhalb des Anpassungslehrgangs auch ein Einsatz in der stationären Langzeitpflege und ggf. auch in der ambulanten Akut-/Langzeitpflege erforderlich.

Sie jene Zeit bei dem Arbeitgeber, der Sie angeworben hat, oder bei dem Sie zukünftig tätig werden wollen.

5. Wie läuft mein Anerkennungsverfahren ab?

1. Ihre Antragstellung

Sie stellen einen Antrag auf Anerkennung Ihres pflegeberuflichen Bildungsabschlusses und stellen dem Regierungspräsidium Darmstadt die dazu notwendigen Unterlagen zur Verfügung. (siehe hierzu Punkte 6, 8 und 9 und ggf. 7)

2. Formale Prüfung Ihres Antrags durch das Regierungspräsidium Darmstadt

Das Regierungspräsidium Darmstadt nimmt Ihren Antrag auf Anerkennung entgegen und prüft Ihren Antrag und die vorgelegten Unterlagen. Eventuell werden bei Ihnen weitere Unterlagen angefordert.

3. Inhaltliche Prüfung (Gleichwertigkeitsprüfung)

Das Regierungspräsidium Darmstadt prüft die vorgelegten Ausbildungs-/Studiennachweise in Hinblick darauf, ob die von Ihnen abgeschlossene pflegeberufliche Ausbildung / das von Ihnen abgeschlossene pflegeberufliche Studium einschlägig ist und ob ein gleichwertiger Ausbildungsstand besteht.

a) Es werden keine wesentlichen Unterschiede festgestellt:

Das Regierungspräsidium Darmstadt prüft, ob die weiteren Voraussetzungen zur Erteilung der Berufserlaubnis gegeben sind (gesundheitliche Eignung, erforderliche Kenntnisse der deutschen Sprache und Zuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes). Wenn dies gegeben ist, erfolgt die Erteilung der Berufserlaubnis (**direkte Anerkennung**).

b) Es werden wesentliche Unterschiede festgestellt, die durch Berufserfahrung ausgeglichen werden können:

Das Regierungspräsidium Darmstadt prüft, ob Ihre Berufserfahrung (falls vorhanden) die festgestellten wesentlichen Unterschiede ausgleichen kann.

Wenn festgestellt werden kann, dass Ihre Berufserfahrung die wesentlichen Unterschiede vollständig ausgleichen kann, und wenn festgestellt wird, dass die weiteren Voraussetzungen zur Erteilung der Berufserlaubnis gegeben sind (gesundheitliche Eignung, erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache und Zuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes), erfolgt die Erteilung der Berufserlaubnis (**direkte Anerkennung**).

c) Es werden wesentliche Unterschiede festgestellt, die nicht durch Berufserfahrung ausgeglichen werden können:

Wenn festgestellt werden kann, dass wesentliche Unterschiede gegeben sind, die nicht ausgeglichen werden können, kann die Berufserlaubnis nicht direkt erteilt werden (**keine direkte Anerkennung möglich → weiter bei 4**)

4. Feststellungsbescheid

Wenn keine direkte Anerkennung möglich ist, erhalten Sie einen „Defizitbescheid“, der vom Regierungspräsidium Darmstadt an Sie versendet wird. In diesem Bescheid wird Ihnen mitgeteilt, welche wesentlichen Unterschiede bestehen und weshalb ein gleichwertiger Ausbil-

dungsstand nicht festgestellt werden konnte. Sie erhalten außerdem ein Anschreiben, in dem Ihnen mitgeteilt wird, welche Ausgleichsmaßnahmen Sie wahrnehmen können, damit Sie einen gleichwertigen Kenntnisstand nachweisen können. Einen gleichwertigen Kenntnisstand können Sie durch Absolvieren einer Ausgleichsmaßnahme nachweisen. Sie können sich zwischen der Durchführung

a) eines Anpassungslehrgangs (bestehend aus praktischer Ausbildung mit theoretischer Unterweisung und theoretisch-praktischem Unterricht) oder

b) einer Kenntnisprüfung (bestehend aus einem mündlichen und praktischen Prüfungsteil) entscheiden.

Die Einzelheiten zur Durchführung des Anpassungslehrgangs oder der Kenntnisprüfung werden Ihnen im Anschreiben ebenfalls schriftlich mitgeteilt. Sie können dann selbständig entscheiden, ob Sie den Anpassungslehrgang absolvieren oder die Kenntnisprüfung ablegen möchten. Beachten Sie bitte, dass die Kenntnisprüfung und der Anpassungslehrgang ausreichende Sprachkenntnisse voraussetzen.

6. Welche Unterlagen muss ich dem Regierungspräsidium Darmstadt vorlegen?

Um Ihren Antrag bearbeiten zu können, legen Sie dem Antrag folgende Unterlagen bei:

1. Antrag (bitte den als Download zur Verfügung stehenden Vordruck verwenden)
2. Nachweise über ein Beschäftigungsverhältnis in Hessen oder glaubhafte Nachweise, dass Sie den Pflegeberuf in Hessen ausüben werden **oder** Meldebestätigung des Einwohnermeldeamtes über Ihren Hauptwohnsitz (wenn Sie bereits in Deutschland wohnen)
3. Standesamtliches Dokument über Namensführung, Geburtsort und Geburtsdatum; dies können Sie durch Geburts-/Heiratsurkunde, Auszug aus dem Familienbuch nachweisen; ggf. ist eine deutsche Übersetzung erforderlich (es reicht die unbeglaubigte Kopie)
4. Ausweisdokument (es reicht die unbeglaubigte Kopie des Personalausweises oder Reisepasses)
5. Lebenslauf in deutscher Sprache mit Angaben über Schulbildung, Berufsausbildung, bisherige Tätigkeiten (bitte verwenden Sie den als Download zur Verfügung gestellten Vordruck)
6. Abschlussdiplom bzw. Abschlusszeugnis der erworbenen Ausbildung in der Landessprache und in deutscher Übersetzung
7. Ggf. Registrierungsdiplom in der Landessprache und in deutscher Übersetzung
8. Nachweis der Ausbildungsstätte über den Inhalt und Umfang der dort absolvierten Berufsausbildung einschließlich der Abschlussprüfung in der Landessprache **und** in deutscher Übersetzung; Aus diesem Nachweis müssen folgende Informationen hervorgehen:
 - a. Dauer der Ausbildung (von - bis)
 - b. Art und Umfang der erteilten Unterrichtsfächer (Stunden pro Fach, getrennt nach theoretischem und praktischem Unterricht/Übungen); die Stundenzahl pro Fach sollte auf

die gesamte Ausbildungsdauer bezogen sein. Sofern bei dem Nachweis die wöchentlichen Stunden pro Fach angegeben sind, ist es unbedingt erforderlich, dass auch die Anzahl der Unterrichtswochen pro Schuljahr bzw. Semester aufgeführt ist.

- c. Art und Umfang der praktischen Ausbildung; es muss aufgeführt sein, in welchen Versorgungseinrichtungen/Fachgebieten/Abteilungen mit welcher Stundenzahl pro Bereich die praktische Ausbildung wahrgenommen wurde.
9. Falls gegeben: Nachweis über pflegeberufliche Berufstätigkeiten in der Landessprache und in deutscher Übersetzung
10. Sprachzertifikat zum Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse; dem Download „Merkblatt Deutschkenntnisse“ entnehmen Sie bitte die akzeptierten Sprachzertifikate/Niveaustufen; der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse durch eines der in dem Merkblatt aufgeführten Sprachzertifikate ist auch zu erbringen, wenn ein Anpassungslehrgang erfolgreich absolviert oder eine Kenntnisprüfung bestanden wurde. In diesem Fall ist das Deutsch-Zertifikat spätestens nach erfolgreichem Anpassungslehrgang bzw. nach bestandener Kenntnisprüfung vorzulegen.

Es kann sein, dass im Rahmen der Bearbeitung Ihres Antrags weitere Unterlagen angefordert werden müssen.

7. Ich komme aus Albanien, Bosnien-Herzegowina, China, den Philippinen, Serbien, Montenegro, Nordmazedonien und Kosovo, Mexiko, der Republik Korea oder dem Vietnam - Was muss ich beachten?

Entnehmen Sie bitte der Anlage 1, welche weiteren Unterlagen Sie dem Regierungspräsidium Darmstadt im Rahmen Ihres Antrags vorlegen müssen.

8. In welcher Form muss ich die Unterlagen dem Regierungspräsidium Darmstadt vorlegen?

Die erforderlichen Unterlagen müssen als beglaubigte Kopien (schwarz-weiß) vorgelegt werden, es sei denn es ist in der vorherigen Übersicht (siehe Punkt 6 und Punkt 7) explizit angegeben, dass unbeglaubigte Kopien ausreichend sind. Beglaubigungen können Notarinnen bzw. Notare oder die Stadt- und Gemeindeverwaltungen in Deutschland vornehmen. Sofern Sie Beglaubigungen durch Notarinnen bzw. Notare oder öffentliche Stellen aus dem Ausland vorgenommen haben, müssen diese explizit ins Deutsche übersetzt werden.

Die deutschen Übersetzungen müssen von einer/einem öffentlich bestellten und beeidigten Übersetzerin oder Übersetzer angefertigt und beglaubigt werden. Die Übersetzungen müssen vom Original oder beglaubigten Kopien angefertigt werden. Dies muss die Person, die die Übersetzung vornimmt, bescheinigen. Bitte beachten Sie, dass Übersetzungen, die von unbeglaubigten Fotokopien angefertigt wurden, nicht akzeptiert werden können.

9. An wen muss ich den Antrag und die notwendigen Unterlagen senden?

Den Antrag sowie die erforderlichen Unterlagen senden Sie bitte an folgende Anschrift:

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat II 24.2 Pflege, Pflegefachberufe
64278 Darmstadt

10. Wie hoch sind die Gebühren für die Bearbeitung meines Antrags?

Für die Erteilung einer Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung:	200,00 EUR
Für die Ablehnung des Antrages auf Erteilung der Erlaubnis:	150,00 EUR
Für die Rücknahme des Antrages auf Erteilung der Erlaubnis:	100,00 EUR
Für Kopien (je Kopie):	0,20 EUR

(Für das Anerkennungsverfahren als Altenpflegerin / Altenpfleger nach dem Altenpflegegesetz werden derzeit keine Kosten erhoben.)

11. Gibt es Beratungsangebote, die ich nutzen kann im Rahmen des Anerkennungsverfahrens?

Beratungs- und Unterstützungsangebote finden Sie im Merkblatt „Beratungsangebote“.

Anlage 1 (zu Frage 7)

Philippinen

Bitte legen Sie das Prüfungszeugnis des Board of Nursing (Staatsprüfung) mit deutscher Übersetzung vor.

Bosnien-Herzegowina, Serbien, Montenegro, Nordmazedonien und Kosovo

Bitte legen Sie weiterhin den Nachweis über das erfolgreich abgeleistete Anfängerpraktikum bzw. den erfolgreich abgeleisteten Vorbereitungsdienst (Dauer - von - bis) nach Abschluss der medizinischen Schule, das vor Ablegung der Fachprüfung absolviert werden musste in der Landessprache und in deutscher Übersetzung vor.

Bitte legen Sie die Abschlusszeugnisse der Klassen I bis IV der medizinischen Schule in der Landessprache und in deutscher Übersetzung sowie den Nachweis über die Fach-/Staatsprüfung (= strucni ispit) in der Landessprache und in deutscher Übersetzung vor. Bei Ausbildungen aus dem Kosovo kann alternativ die Arbeitslizenz (Licence e punes) des Gesundheitsministeriums der Republik Kosovo - Zentraler Rat für Registrierung und Lizenzierung vorgelegt werden. Die Fach-/Staatsprüfung bzw. die Arbeitslizenz ist zum Nachweis einer abgeschlossenen Ausbildung unbedingt erforderlich. Ohne den Nachweis der Fach-/Staatsprüfung bzw. der Arbeitslizenz ist eine staatliche Anerkennung in einem Pflegeberuf ausgeschlossen.

Albanien

Sofern Sie einen Bachelorstudiengang in allgemeiner Krankenpflege absolviert haben, legen Sie bitte auch den Nachweis über das nach dem Gesetz Nr. 10171 vom 22. Oktober 2009 vorgeschriebene dreimonatige Berufspraktikum (mit Angabe der Stundenzahl) nach Abschluss des Studiums und zusätzlich entweder den Nachweis über die erfolgreich abgelegte Staatsprüfung oder die Berufsausübungserlaubnis der albanischen Krankenpflegekammer vor. Die Nachweise werden in albanischer Sprache und in deutscher Übersetzung benötigt. Ohne diese Nachweise ist eine staatliche Anerkennung nicht möglich, da die Ausbildung/das Studium dann nicht als abgeschlossene Ausbildung gewertet werden kann.

Aufgrund des albanischen Bachelor-Studiums mit dem Abschluss "Bachelor ne Infermieri-Mami" ist eine staatliche Anerkennung in der allgemeinen Krankenpflege, Kinderkrankenpflege oder Altenpflege nicht möglich. Die Berufsqualifikation „Infermieri-Mami“ ermöglicht die Zuordnung zur deutschen Referenzqualifikation „Hebamme“.

China

Bitte legen Sie neben dem Abschlussdiplom/Abschlusszeugnis auch den Nachweis über das klinische Praktikum vor. Darüber hinaus werden die Nachweise über das erfolgreiche Bestehen der Lizenzprüfung vom Gesundheitsministerium und das Qualifikationszertifikat für Fach- und technische Berufe im Bereich Pflegewesen benötigt. Ohne diese Nachweise ist eine staatliche Anerkennung nicht möglich, da die Ausbildung/das Studium dann nicht als abgeschlossene Ausbildung gewertet werden kann.

Vietnam

Bitte legen Sie neben dem Diplom/Abschlusszeugnis zusätzlich den Nachweis über die neunmonatige praktische Phase vor. Ohne diese Nachweise ist eine staatliche Anerkennung nicht möglich, da die Ausbildung/das Studium dann nicht als abgeschlossene Ausbildung gilt.

Republik Korea

Bitte legen Sie den Nachweis über die Staatsprüfung sowie die Zuerkennung der Berufserlaubnis (licensed as a nurse) und der Registrierung durch das Ministry of Health & Welfare vor. Ohne diese Nachweise ist eine staatliche Anerkennung nicht möglich, da die Ausbildung/das Studium dann nicht als abgeschlossene Ausbildung gewertet werden kann.

Mexiko

Bitten reichen Sie zusätzlich zum Abschlussdiplom „Licenciatura en Enfermeria“ oder „Licenciatura en Enfermeria y Obstetica“ auch den Nachweis über das einjährige Servicio Social ein.

Anlage 2: Übersicht über staatlich geregelte Pflegeausbildungen

1 Gesundheits- und Krankenpflegerin / Gesundheits- und Krankenpfleger (→ nach dem Krankenpflegegesetz)	
Ausbildungsdauer:	drei Jahre
Staatliche Prüfung:	umfasst einen schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfungsteil
Theoretische Ausbildung:	umfasst 2100 Stunden in zwölf Themenbereichen, im Rahmen derer fachliche Grundlagen vertieft werden hinsichtlich Kenntnisse der Gesundheits- und Krankenpflege, der Pflege- und Gesundheitswissenschaften, der Naturwissenschaften, der Medizin, Geistes- und Sozialwissenschaften sowie aus Recht, Politik und Wirtschaft
Praktische Ausbildung:	umfasst 2500 Stunden; die praktische Ausbildung erfolgt in der stationären Versorgung (Krankenhäusern) in kurativen, rehabilitativen und palliativen Gebieten sowie in der ambulanten Versorgung (bspw. Ambulante Pflegedienste) in präventiven, kurativen, rehabilitativen und palliativen Gebieten
Ausbildungsziel:	Selbständige und eigenverantwortliche Mitwirkung insbesondere bei der Heilung, Erkennung und Verhütung von Krankheiten und Gestaltung von Pflege unter Einbeziehung präventiver, rehabilitativer und palliativer Maßnahmen, die auf die Wiedererlangung, Verbesserung, Erhaltung und Förderung der physischen und psychischen Gesundheit der zu pflegenden Menschen abzielt

2 Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin / Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger (→ nach dem Krankenpflegegesetz)	
Ausbildungsdauer:	drei Jahre
Staatliche Prüfung:	umfasst einen schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfungsteil
Theoretische Ausbildung:	umfasst 2100 Stunden in zwölf Themenbereichen, im Rahmen derer fachliche Grundlagen vertieft werden hinsichtlich Kenntnissen der Gesundheits- und Krankenpflege, der Pflege- und Gesundheitswissenschaften, der Naturwissenschaften, der Medizin, Geistes- und Sozialwissenschaften sowie aus Recht, Politik und Wirtschaft (einschließlich Differenzierungsbereich pädiatrische Pflege)
Praktische Ausbildung:	umfasst 2500 Stunden; die praktische Ausbildung erfolgt in der stationären Versorgung (Krankenhäusern) in kurativen, rehabilitativen und palliativen Gebieten sowie in der ambulanten Versorgung (bspw. Ambulante Pflegedienste) in präventiven, kurativen, rehabilitativen und palliativen Gebieten (einschließlich Differenzierungsbereich pädiatrische Pflege)
Ausbildungsziel:	Selbständige und eigenverantwortliche Mitwirkung insbesondere bei der Heilung, Erkennung und Verhütung von Krankheiten und Gestaltung von Pflege unter Einbeziehung präventiver, rehabilitativer und palliativer Maßnahmen, die auf die Wiedererlangung, Verbesserung, Erhaltung und Förderung der physischen und psychischen Gesundheit der zu pflegenden Menschen, insbesondere Neugeborene, Säuglinge, Kleinkinder, Kinder und Jugendliche abzielt

3 Altenpflegerin / Altenpfleger (→ nach dem Altenpflegegesetz)	
Ausbildungsdauer:	drei Jahre
Staatliche Prüfung:	umfasst einen schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfungsteil
Theoretische Ausbildung:	umfasst 2100 Stunden in vier Lernfeldern (u.a. Theoretische Grundlagen und Konzepte der Altenpflege, Unterstützung alter Menschen in der Lebensgestaltung, Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen altenpflegerischer Arbeit und Altenpflege als Beruf)
Praktische Ausbildung:	umfasst 2500 Stunden; die praktische Ausbildung erfolgt in Einrichtungen der stationären Langzeitversorgung (Pflegeheime) / der ambulanten Langzeitversorgung (ambulante Pflegedienste)
Ausbildungsziel:	Selbständige und eigenverantwortliche Pflege einschließlich der Beratung, Begleitung und Betreuung alter Menschen, Mitwirkung bei der Behandlung kranker alter Menschen einschließlich der Ausführung ärztlicher Verordnungen, Erhaltung und Wiederherstellung individueller Fähigkeiten im Rahmen geriatrischer und gerontopsychiatrischer Rehabilitationskonzepte, umfassende Begleitung Sterbender

4 Pflegefachfrau / Pflegefachmann (→ nach dem Pflegeberufgesetz)	
Ausbildungsdauer:	drei Jahre
Staatliche Prüfung:	umfasst einen schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfungsteil
Theoretische Ausbildung:	umfasst 2100 Stunden in fünf Kompetenzbereichen (Pflegeprozessgestaltung und Pflegediagnostik, Kommunikation und Beratung, intra- und interprofessionelles Handeln einschl. Assistenz im Rahmen der ärztlichen Diagnostik und Therapie, gesetzliche und ethische Grundlagen pflegerischen Handelns, Pflegewissenschaft)
Praktische Ausbildung:	umfasst insgesamt mindestens 2500 Stunden; davon entfallen jeweils mindestens 400 Stunden auf die Bereiche stationäre Akutpflege, stationäre Langzeitpflege sowie ambulante Akut-/Langzeitpflege sowie mindestens 120 Stunden auf den Bereich psychiatrische Pflege und 120 Stunden auf den Bereich der pädiatrischen Pflege
Ausbildungsziel:	Selbständige, umfassende und prozessorientierte Pflege von Menschen aller Altersstufen in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen, die präventive, kurative, rehabilitative, palliativ und sozialpflegerische Maßnahmen zur Erhaltung, Förderung, Wiedererlangung oder Verbesserung der physischen und psychischen Situation umfasst; dazu zählt u.a. die Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs und der Planung der Pflege, die Organisation, Gestaltung und Steuerung von Pflegeprozessen, die Analyse, Evaluation und Entwicklung der Pflege, die Beratung, Anleitung und Unterstützung bei der individuellen Auseinandersetzung mit Gesundheit und Krankheit sowie die Stärkung der eigenständigen Lebensführung und Alltagskompetenz

5 Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin / Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger (→ nach dem Pflegeberufegesetz)	
Ausbildungsdauer:	drei Jahre
Staatliche Prüfung:	umfasst einen schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfungsteil
Theoretische Ausbildung:	umfasst 2100 Stunden in fünf Kompetenzbereichen (Pflegeprozessgestaltung und Pflegediagnostik, Kommunikation und Beratung, intra- und interprofessionelles Handeln einschl. Assistenz im Rahmen der ärztlichen Diagnostik und Therapie, gesetzliche und ethische Grundlagen pflegerischen Handelns, Pflegewissenschaft) mit dem Schwerpunkt Pflege von Neugeborenen, Säuglingen, Kindern und Jugendlichen
Praktische Ausbildung:	umfasst insgesamt mindestens 2500 Stunden; davon entfallen jeweils mindestens 400 Stunden auf die Bereiche stationäre Akutpflege, stationäre Langzeitpflege sowie ambulante Akut-/Langzeitpflege sowie mindestens 120 Stunden auf den Bereich psychiatrische Pflege und 780 Stunden auf den Bereich der pädiatrischen Pflege
Ausbildungsziel:	Selbständige, umfassende und prozessorientierte Pflege von Menschen (primär Neugeborene, Säuglinge, Kinder und Jugendliche) in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen, die präventive, kurative, rehabilitative, palliativ und sozialpflegerische Maßnahmen zur Erhaltung, Förderung, Wiedererlangung oder Verbesserung der physischen und psychischen Situation umfasst; dazu zählt u.a. die Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs und der Planung der Pflege, die Organisation, Gestaltung und Steuerung von Pflegeprozessen, die Analyse, Evaluation und Entwicklung der Pflege, die Beratung, Anleitung und Unterstützung bei der individuellen Auseinandersetzung mit Gesundheit und Krankheit sowie die Stärkung der eigenständigen Lebensführung und Alltagskompetenz

6 Altenpflegerin / Altenpfleger (→ nach dem Pflegeberufegesetz)	
Ausbildungsdauer:	drei Jahre
Staatliche Prüfung:	umfasst einen schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfungsteil
Theoretische Ausbildung:	umfasst 2100 Stunden in fünf Kompetenzbereichen (Pflegeprozessgestaltung und Pflegediagnostik, Kommunikation und Beratung, intra- und interprofessionelles Handeln einschl. Assistenz im Rahmen der ärztlichen Diagnostik und Therapie, gesetzliche und ethische Grundlagen pflegerischen Handelns, Pflegewissenschaft) mit dem Schwerpunkt Pflege von alten Menschen
Praktische Ausbildung:	umfasst insgesamt mindestens 2500 Stunden; davon entfallen jeweils mindestens 400 Stunden auf die Bereiche stationäre Akutpflege, stationäre Langzeitpflege sowie ambulante Akut-/Langzeitpflege sowie mindestens 120 Stunden auf den Bereich psychiatrische Pflege, 120 Stunden pädiatrische Pflege und 660 Stunden auf den Bereich der Pflege alter Menschen
Ausbildungsziel:	Selbständige, umfassende und prozessorientierte Pflege von primär alten Menschen in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen, die präventive, kurative, rehabilitative, palliativ und

	sozialpflegerische Maßnahmen zur Erhaltung, Förderung, Wiedererlangung oder Verbesserung der physischen und psychischen Situation umfasst; dazu zählt u.a. die Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs und der Planung der Pflege, die Organisation, Gestaltung und Steuerung von Pflegeprozessen, die Analyse, Evaluation und Entwicklung der Pflege, die Beratung, Anleitung und Unterstützung bei der individuellen Auseinandersetzung mit Gesundheit und Krankheit sowie die Stärkung der eigenständigen Lebensführung und Alltagskompetenz
--	---